

Aktenvermerk zu Fragen der Handhabung des Anlagevermögens

1. Zur Frage, ob das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung an die zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts veräußert werden soll oder zumindest nur gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt wird.
2. Zur Frage, ob das Anlagevermögen alternativ bei den beiden Städten verbleiben kann und nur die Aufgabe als solche auf die gemeinsame AöR übertragen wird.

Zu 1.

Bei dieser Fragestellung ist von wesentlicher Bedeutung, dass das betriebsnotwendige Anlagevermögen zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Eine entgeltliche Nutzung, respektive ein Anlagenübergang mit Kapitalfluss ist nach diesseitigem Dafürhalten zugunsten der Städte nur insoweit zu realisieren, als es um die Frage der Einbringung von Eigenkapital und dessen Verzinsung geht. Der Nachweis des Einbringens von echten eigenen Mitteln müsste insoweit geführt werden. Dabei ist beachtlich, dass die Anlagen ganz überwiegend entgeltfinanziert sind, d.h. über Beiträge und Gebühren der städtischen Bürgerschaften; verlorene Zuschüsse resp. gewährte zinslose Darlehn des Landes sind gleichfalls beachtlich und wären abzusetzen bzw. zu berücksichtigen.

Es ist daher festzustellen, dass wegen der überwiegenden Finanzierung des Anlagevermögens durch die Entgelte (und abzusetzende Fördermittel) der Betrag, der oberhalb des nachweislich originär eingebrochenen Eigenkapitals der Städte liegt, im Verhältnis zu den Entgeltschuldnern diesen über (reduzierte) Beiträge und Gebühren gutgebracht werden müsste. Insofern wäre an dieser Stelle zu berechnen, in welchem Umfang das Anlagevermögen nicht entgeltfinanziert resp. fördermittelunabhängig ist und bei der Gründung des Eigenbetriebes von den Städten in das Sondervermögen eingebrochen wurde. Im Hinblick auf die Wasserversorgung ist zudem zu bedenken, dass hier u.U. stille Reserven aufgelöst werden könnten, die zur steuerlichen Relevanz führen würden.

Zu 2.

Zunächst ist festzustellen, dass die zu Frage 2 angesprochene Thematik im engen inhaltlichen Zusammenhang zu Frage 1 steht. Ergänzend zu vorstehenden Ausführungen ist daher darauf zu verweisen, dass das Auseinanderfallen von Anlagevermögen und Aufgabe der Abwasserbeseitigung respektive der Wasserversorgung verschiedene Probleme mit sich bringt, die eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Nutzbarkeit des Anlagevermögens notwendig machen.

Zunächst ist dabei beachtlich, dass in diesem Fall das Anlagevermögen bei den Städten verbleibt und aufgrund der Aufgabenübergangs das Recht der Erhebung von Entgelten zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts wechselt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die notwendigen Investitionen auf der Seite der Stadt verbleiben mit der Folge, dass Abschreibungen dort zu realisieren sind und etwaige Verluste im

allgemeinen Haushalt (ein Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasser“, respektive „Eigenbetrieb Wasserversorgung“ gibt es nicht mehr) zu Buche schlagen.

Sollen mithin die Einnahmen aus den Entgelten der Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung bei den beiden Städten zur Finanzierung der notwendigen Investitionen respektive zum Ausgleich von Verlusten gebucht werden können, ist dies nur durch eine Rechtsbeziehung zur Nutzungsberechtigung des Anlagevermögens durch die AÖR denkbar.

Dies könnte durch eine pachtvertragliche Regelung sichergestellt werden, wobei hier beachtlich ist, dass ein solcher Pachtvertrag nicht nur auf die Grundstücksnutzung, die als Vermögensverwaltung zu bewerten wäre gerichtet sein könnte; im Vordergrund stünde vielmehr das zur Verfügung stellen des technischen Anlagevermögens, so dass diese Nutzungsberechtigung allerspätestens mit der Einführung des Paragraphen 2b Umsatzsteuergesetz als Leistungsaustausch der Umsatzsteuer unterliegen würde, und zwar auch im Bereich der bislang hoheitlichen Abwasserbeseitigung, was diese naturgemäß versteuern wird.

Für den Bereich der Wasserversorgung ist zudem von nicht unwesentlicher Bedeutung, dass die in der Stadt Remagen vorhandene Konzessionsabgabe ihre Rechtsgrundlage verlieren würde. Insofern ist zu beachten, dass die Konzessionsabgabe dafür gezahlt wird, dass der öffentliche Verkehrsbereich durch Leitungen eines „fremden Dritten“ in Anspruch genommen werden kann. Ungeachtet der Tatsache, dass dies bislang schon angesichts der Nutzung des Verkehrsbereichs durch die Eigenbetriebe rechtlich schwierig war, wäre es bei einer Aufgabenübertragung der Wasserversorgung auf die Anstalt des öffentlichen Rechts, ohne dass das Anlagevermögen der Wasserversorgung mit übergeht, u.E. nicht mehr möglich, eine Konzessionsabgabe zu zahlen.

Die Zahlung einer Konzessionsabgabe würde mithin daran scheitern, dass das Anlagevermögen der Wasserversorgung und die öffentlichen Verkehrsanlagen im Eigentum derselben Gebietskörperschaft steht. Damit wäre auch der Weg für eine zukünftige Konzessionsabgabe bei der Stadt Sinzig ausgeschlossen.

Ergebnis:

Aus den vorstehenden Gesichtspunkten heraus wird empfohlen, das Anlagevermögen nicht von der Aufgabe zu trennen und auf die zu gründende gemeinsame Anstalt zu übertragen, und zwar kostenneutral.